

Unterschiedliche Verwaltungs- kostenbeiträge

pafl.- Die Regierung hat eine Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die AHV/IV/FAK-Versicherungen genehmigt, mit der der Verwaltungs-kostenbeitrag an die AHV/IV/FAK-Anstalten, der von den Arbeitgebern zu entrichten ist, von bisher drei auf vier Prozent erhöht wird.

Des weiteren soll mit einer Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen der FAK-Beitragsatz, der ebenfalls von den Arbeitgebern getragen wird, von derzeit 2.2 Prozent auf 2.1 Prozent gesenkt werden. Der Verwaltungskostenbeitrag der AHV/IV/FAK-Anstalten beträgt derzeit 3 Prozent.

Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsätze (AHV 7.6 Prozent, IV 1.2 Prozent, FAK 2.2 Prozent) ergeben sich unterschiedliche Verwaltungskostenbeiträge. Bei einem Versicherungsbeitragssatz von 1.2 Prozent können die IV-Verwaltungskostenbeiträge die Kosten der IV nicht decken.

Bisher sind diese nicht gedeckten IV-Verwaltungskosten durch Überschüsse aus den AHV- und FAK-Verwaltungskostenbeiträgen gedeckt worden. In den letzten Jahren konnten die Defizite im IV-Bereich jedoch nicht mehr voll durch Überschüsse gedeckt werden, sodass diese durch den Staat beglichen werden mussten.

Bei der Behandlung des Verwaltungskostenvoranschlags 1999 im Landtag wurde die Forderung eingebracht, die Verwaltungskostenbeiträge zu erhöhen. Um mittelfristig die Finanzierung der Verwaltungskosten zu sichern, sollen die Verwaltungskostenbeiträge von derzeit 3 auf 4 Prozent erhöht werden.

Gleichzeitig soll jedoch aufgrund der guten finanziellen Situation der Familienausgleichskasse der FAK-Beitragsatz im Gesetz von derzeit 2.2 Prozent auf 2.1 Prozent gesenkt werden, so dass im Ergebnis keine wesentliche Mehrbelastung der Wirtschaft erfolgt.